



Sehr geehrte Entgeltempfängerin, sehr geehrter Entgeltempfänger,

das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) führt mit seinem Kompetenzzentrum für Personalverwaltung und Systemsteuerung (K-PVS) zurzeit schrittweise ein neues Abrechnungsverfahren für alle rund 300.000 Empfängerinnen und Empfänger von Bezügen ein. Ab der nächsten Zahlung wird auch Ihre Entgeltberechnung mithilfe des neuen Verfahrens vorgenommen.

Was ändert sich für Sie?

Die erheblichen Änderungen durch die Verfahrensumstellung laufen vollständig im Hintergrund ab. Für Sie ändert sich durch die Umstellung ausschließlich die Gestaltung der Entgeltbescheinigung. Dazu erhalten Sie mit der ersten Entgeltbescheinigung nach dem neuen Verfahren erläuternde Hinweise, die die neue Struktur erklären.

Alle bisherigen Daten werden unverändert in das neue Abrechnungsprogramm überführt. Das betrifft neben gesetzlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abführungen auch persönliche Festlegungen wie Kontoverbindungen, Beiträge zu Berufsverbänden etc. Sie müssen nichts veranlassen.

Kann sich Ihr Entgelt durch das neue Abrechnungsverfahren ändern?

Grundsätzlich nein. Es ist allerdings nicht ganz auszuschließen, dass in wenigen Einzelfällen Rundungsdifferenzen im Cent-Bereich entstehen. Dies lässt sich leider nicht vermeiden. Wir bitten hierfür um Ihr Verständnis.

Warum wird das Abrechnungsverfahren umgestellt?

Das BADV führt derzeit als Dienstleister die Abrechnung für fast alle Beschäftigten des Bundes durch. Das bisherige Abrechnungs-System KIDICAP wird nun nach 17 Betriebsjahren abgelöst und durch das SAP-basierte einheitliche Personalverwaltungssystem (PVS) ersetzt. PVS unterstützt mehr als nur die Durchführung der Abrechnung der Bezüge. In der Bundesfinanzverwaltung sowie im Auswärtigen Amt werden zukünftig sogar sämtliche Bereiche der Personalverwaltung von der Einstellung über die Personaladministration, der Aus- und Fortbildung, dem Stellen- und Organisationswesen und der Zeitwirtschaft bis zur Bezügezahlung in PVS zusammengeführt. Insbesondere die einheitliche und durchgehende Nutzung der Personaldaten bringt große wirtschaftliche Vorteile.

Wie setzt sich die neue Personalnummer zusammen?

Alle Zahlungsempfängerinnen und Zahlungsempfänger erhalten in PVS nur eine einzige (8-stellige) Personalnummer. In den Entgeltbescheinigungen wird auf den Abdruck der vorangestellten Null(en) verzichtet. Bisher wurde im Kennnummernsystem für KIDICAP eine 7-stellige Nummer vergeben. Die Stellen 1 bis 6 bildeten die eigentliche Personalnummer. Die Stelle 7 war die Prüzfiffer. Diese entfällt bei der PVS-Personalnummer. Für die neue PVS-Personalnummer wird der bisherigen 6-stelligen KIDICAP-Personalnummer eine „01“ (Beispiel: alt: 123456, neu: **01**123456) und im Auswärtigen Amt wird eine „00“ vorangestellt (Beispiel: alt: 123456, neu: **00**123456). Neueinstellungen erhalten eine in PVS neu generierte Personalnummer. Diese Personalnummern beginnen mit „02“ (Beispiel: **02**123456). Ob und inwieweit die PVS-Personalnummer künftig auch für andere Verfahren (z. B. Beihilfeabrechnung) genutzt wird, teilen Ihnen gegebenenfalls die jeweils zuständigen Stellen mit.



Sind nach der Umstellung auf das neue Zahlungsverfahren PVS zusätzlich noch Entgeltbescheinigungen aus dem alten Zahlungsverfahren KIDICAP erforderlich?

Ja, in Einzelfällen. Mitteilungen aus dem alten Zahlungsverfahren KIDICAP werden für rückwirkende Zahlungen für das Jahr 2015 erstellt (sogenannte Rückrechnungen). Rückwirkende Zahlungen kommen z. B. bei Zulagen für den Dienst zu ungünstigen Zeiten, Mehrarbeitsvergütung oder sonstigen Nachzahlungen für das Jahr 2015 sowie für den Lohnsteuerjahresausgleich durch den Arbeitgeber in Betracht. Den ermittelten Betrag bekommen Sie neben Ihrer eigentlichen Entgeltzahlung separat auf Ihr Konto überwiesen. Dieses parallele Vorgehen ist erforderlich, weil bei Rückrechnungen nach 2015 auf Daten des alten Zahlungsverfahrens zurückgegriffen wird, die im neuen Zahlungsverfahren PVS mangels entsprechender Historie nicht vorhanden sind.

Eine zusätzliche Entgeltbescheinigung aus dem alten Zahlungsverfahren KIDICAP wird auch erstellt, wenn sich 2015 Ihre Stammdaten (Personaldaten) geändert haben oder wenn Hinweise aus dem Verfahren ausgegeben werden (z. B. zu Pfändungen). In diesen Fällen wird kein Nachzahlungsbetrag ausgewiesen und es erfolgt keine separate Zahlung.

Warum enthält die Mitteilung aus dem alten Zahlungsverfahren nur Bruttobezüge?

Die Versteuerung von Nachzahlungsbeträgen erfolgt ausschließlich im neuen Zahlungsverfahren PVS. Dafür ist das steuerrechtliche Zuflussprinzip maßgeblich, wonach Beträge in dem Jahr zu versteuern sind, in dem sie gezahlt werden. Dementsprechend werden diese Nachzahlungsbeträge auch erst bei der Jahresbescheinigung für 2016 Berücksichtigung finden.

Wann werden Zahlungen ausschließlich aus dem neuen Zahlungsverfahren PVS geleistet?

Nach Einstellung des alten Zahlungsverfahrens KIDICAP zur Jahresmitte 2016 werden auch etwaige Rückrechnungsbeträge ausschließlich über das neue Zahlungsverfahren PVS abgewickelt. Dann werden die Entgelte ausschließlich im neuen Zahlungsverfahren PVS gezahlt und bescheinigt.

Eine Bitte in eigener Sache:

Die Einführung des neuen Abrechnungsverfahrens bedeutet für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Entgeltverfahren trotz sorgfältiger Vorbereitung und gründlicher Schulung eine große Veränderung der derzeitigen Arbeitsweise. Wir wären Ihnen daher sehr dankbar, wenn Sie in der Umstellungsphase von allgemeinen Nachfragen zur neuen Abrechnung - insbesondere zu den vorstehenden Sachverhalten - absehen können und bitten um Ihr Verständnis, wenn vorübergehend ein Anliegen nicht in der wünschenswerten Zeit erledigt werden kann.

Aktuelle Informationen finden Sie auch auf unserer Internet-Seite unter www.badv.bund.de

Mit freundlichen Grüßen

Florian Scheurle
Präsident des BADV